

Verordnung für den Badeweiher

**für die Benützung der gemeindlichen „Badestelle Mantler Weiher“ im Bereich der
Marktgemeinde Mantel
vom 18.06.2021**

Der Markt Mantel erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 27 LStVG für den Freistaat Bayern die nachstehende Verordnung - im folgenden Badeordnung genannt - für die Benützung der gemeindlichen Badestelle am Mantler Weiher.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Badeordnung gilt für die gemeindliche Badestelle am Mantler Weiher. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
- 2) Der genaue Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beiliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Plan-Nr.: 1“ vom 08.06.2021 und im beiliegendem Luftbild mit der Bezeichnung „Plan Nr.: 2“ vom 08.06.2021. jeweils im Maßstab 1:5.000 gelb umrandet dargestellt. Der Lageplan und das Luftbild sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Art der Badestelle

Die Badestelle am Mantler Weiher ist grundsätzlich frei zugänglich und darf genutzt werden.

Einschränkungen hierzu werden im Einzelfall bekannt gegeben.

Eine Badeaufsicht wird von der Gemeinde nicht gestellt. Die Badestelle ist demnach eine Badestelle gem. den Richtlinien der DGfDB.

§ 3 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Badeplatzes. Sie soll insbesondere dazu beitragen, dass allen Besuchern der Badestelle ein erholsamer Aufenthalt ermöglicht wird.

§ 4 Einschränkung der Benützung

- 1) Von der Benützung sind ausgeschlossen:
 - a) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, mit Hautausschlägen oder offenen Wunden,
 - b) Betrunkene,
 - c) Personen, gegen die gemäß § 6 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde.

- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen die Badestelle besuchen. Die Aufsichtspflicht für diese Kinder obliegt der Begleitperson. Im Übrigen bleibt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter unberührt. Minderjährige unter 16 Jahren haben die Badestelle vor Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 5 Benützungsgebühren

Für die Benutzung der Badestelle wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Verhalten an der Badestelle

- 1) Die Benutzer haben sich an der Badestelle so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Innerhalb der Badestelle ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet bzw. gegen die guten Sitten verstößt. Nacktbaden ist verboten. Baden ist nur in entsprechender Badekleidung erlaubt.
- 3) Im Bereich der Badeplätze ist insbesondere untersagt:
 - a) Fahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Fahrräder u. ä.) zu benützen oder außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen sowie zu reiten;
 - b) Fahrzeuge zu waschen;
 - c) die Grünanlagen, Anpflanzungen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln u. ä.) zu beschädigen, zu verunreinigen, oder sonst zu verändern, insbesondere Abfälle liegen zu lassen oder zu streuen;
 - d) die Schilfbereiche zu betreten oder zu befahren;
 - e) andere Besucher unnötig zu stören oder zu beeinträchtigen, insbesondere durch Rundfunk- und Tonbandgeräte sowie Plattenspieler;
 - f) Tiere während der Badesaison mitzubringen;
 - g) Zelte und Wohnwagen aufzustellen sowie zu übernachten;
 - h) offene Feuerstellen zu errichten und außerhalb hierfür gekennzeichneten Stellen zu betreiben.
 - i) das Grillen nach 22:00 Uhr,
 - j) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbsmäßig anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung des Marktes Mantel vorliegt;
- 4) Abs. 3 Buchst. a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.
- 5) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung vom Verbot des § 6, Ziff. 3 Buchstabe g) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

- 6) Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ergehen. Unberührt hiervon bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiung etc. noch anderen Rechtsvorschriften.

§ 7 Anordnungen bei Zuwiderhandlungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Badestelle ergehenden Anordnungen der vom Markt Mantel Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Markt Mantel bzw. deren Beauftragte können Personen, die trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Badeplatz verweisen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Betroffene für einen begrenzten Zeitraum oder für dauernd vom weiteren Besuch des gemeindlichen Badeplatzes ausgeschlossen werden.

§ 8 Platzverweis

Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- 1) Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln
- 2) bei der Benutzung der Badestelle mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen
- 3) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Benutzen der Liegewiese für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 27 LStVG mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- 1) § 4 Abs. 1 Buchstabe b) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufhält;
- 2) § 6 Abs. 3 Buchstabe c) die Liegewiese durch Abfall oder Hundeexkremente verunreinigt sowie bewegliche Sachen wegwirft oder liegen lässt;
- 3) § 6 Abs. 3 Buchstabe g) übernachtet, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, sofern keine Befreiung nach § 6 Abs. 5 vorliegt;
- 4) § 6 Abs. 3 Buchstabe h) offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
- 5) § 6 Abs. 3 Buchstabe i) nach 22:00 Uhr grillt;
- 6) § 7 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;

7) einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mantel, 18.06.2021

Markt Mantel

Richard Kammerer
Erster Bürgermeister